



Presseinformation

12. Februar 2014
Seite 1 von 4

Hintergrund: Große Strafkammer

Bernhard Kuchler, LL.M.
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 8517112
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Bei den Landgerichten werden Strafverfahren von den Strafkammern bearbeitet. Ist das Landgericht in erster Instanz mit einer Strafsache befasst, ist eine sogenannte „große Strafkammer“ zuständig. Neben den allgemeinen großen Strafkammern gibt es besondere Zuständigkeiten für Jugend- und Jugendschutzsachen, Schwurgerichtssachen und Wirtschaftsstrafsachen.

Das Landgericht Duisburg hat derzeit sechs große Strafkammern:

- für Jugendsachen die 3. große Strafkammer als Jugendkammer,
- für Jugendschutzsachen die 2. und 3. große Strafkammer als Jugendkammer,
- für Schwurgerichtssachen die 5. und 6. große Strafkammer als Schwurgericht,
- für Wirtschaftsstrafsachen die 4. große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer,
- für allgemeine Strafsachen die 1., 2., 4., 5. und 6. große Strafkammer.

Die Jugendkammer ist für die beim Landgericht verhandelten Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und dann zuständig, wenn durch die Straftat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wurde oder die verletzte Vorschrift dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dient. Das Schwurgericht ist im Wesentlichen zuständig für die vorsätzlichen Tötungsdelikte (Mord und Totschlag) sowie die Verbrechen mit Todesfolge, beispielsweise Körperverletzung mit Todesfolge. Die Wirtschaftsstrafkammer verhandelt Wirtschaftsstrafsachen wie beispielsweise Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Bankrott, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



Abgesehen von den Sonderzuständigkeiten ist die große Strafkammer zuständig,

- wenn im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist,
- wenn im Einzelfall die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist,
- wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von verletzten Zeugen Anklage beim Landgericht erhebt, oder
- wenn die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

Die große Strafkammer entscheidet im Allgemeinen in 4er-Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen. Eine 5er-Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen ist für das Schwurgericht, im Regelfall für die Wirtschaftsstrafkammer und bei zu erwartender Unterbringung in Sicherungsverwahrung oder einem psychiatrischem Krankenhaus vorgesehen. Ein dritter Richter wirkt außerdem dann mit, wenn dies nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache notwendig erscheint. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als 10 Tage dauern wird.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter hinzugezogen werden. Fällt ein Richter während der laufenden Hauptverhandlung aus, wird er durch einen Ergänzungsrichter ersetzt. Gleiches gilt für Ergänzungsschöffen.



Relevante Vorschriften (Auszug):

§ 24 GVG

(1) In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht ...

2. im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches) zu erwarten ist oder

3. die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten. ...

§ 74 GVG

(1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Oberlandesgerichts gehören. Sie sind auch zuständig für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu

erwarten ist oder bei denen die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt.

(2) Für die Verbrechen ...

4. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),

5. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches), ...

8. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 des Strafgesetzbuches), ...

ist eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig. ...

§ 74e GVG

Unter verschiedenen nach den Vorschriften der §§ 74 bis 74 d zuständigen Strafkammern kommt

1. in erster Linie dem Schwurgericht (§ 74 Abs. 2, § 74 d),

2. in zweiter Linie der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c),

3. in dritter Linie der Strafkammer nach § 74 a

der Vorrang zu.

§ 76 GVG

(1) Die Strafkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer) ... besetzt. ...

(2) ... Sie beschließt eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen, wenn



1. sie als Schwurgericht zuständig ist,
2. die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist oder
3. nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Im Übrigen beschließt die große Strafkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ist in der Regel notwendig, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

...

§ 192 GVG

(1) ...

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.